

Entwurf zur EU-Datenschutz-VO (EU-VO-E) Überlegungen zur Version 56 (29/11/2011)

17. Januar 2012



Hintergrund des EU-VO-E

Hintergrund des vorgestellten Entwurfs

- Allgemeine Ansicht / Entwurfsbegründung: EU-Richtlinie 95/46/EC entspricht nicht mehr heutigem Stand
- Vorstellung der endgültigen Entwurfsfassung ursprünglich für 25. Januar 2012 geplant
- Änderungen zur 'endgültigen' Entwurfsfassung durchaus möglich und auch wahrscheinlich!
- Entwurf soll als EU-Verordnung umgesetzt werden
- Folgen:
 - Die neuen Regeln gelten unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat
 - Einheitlicheres Datenschutzniveau in der EU

Artikel 288 Vertrag über die Arbeitsweise in der Europäischen Union (AEUV)

„(1) Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union nehmen die Organe Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen an.

(2) Die Verordnung hat allgemeine Geltung. Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.“

Grundregeln des EU-VO-Entwurfs

Art. 1 EU-VO-E: Gegenstand der VO und Regelungszweck

- Abs. 1: Die VO regelt den Schutz Einzelner in Bezug auf das Verarbeiten personenbezogener Daten und den freien Datenfluss (*'free movement of personal data'*)
- Abs. 2: Ziele der VO:
 - Lit (a): Schutz der grundlegenden Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz
 - Lit (b): Sicherstellen, dass der freie Datenfluss für Zwecke des Datenschutzes weder ausgeschlossen noch behindert wird

Art. 2 EU-VO-E: Geltungsbereich

- Abs. 1: VO gilt für Datenverarbeitungen im Rahmen der Tätigkeit eines Unternehmens (*'establishment'*) in der EU
- Abs. 2: VO gilt für Datenverarbeitungen außerhalb der Tätigkeit eines Unternehmens in der EU, wenn:
 - Daten von Betroffenen verarbeitet werden, die sich in der EU aufhalten und
 - die Datenverarbeitung sich an die Betroffenen in der EU richtet oder deren Verhalten überwachen soll
- Abs. 5 lit (d): Ausnahmen für natürliche Personen ohne Gewinnerzielungsabsicht bei ausschließlich persönlichen oder auf den Haushalt bezogenen Zwecken

Art. 3 EU-VO-E: Definitionen

- 18 Definitionen zur Bestimmung der von der VO vorausgesetzten Begriffe und Tatbestandsmerkmale
- Z.B.: '*Data Subject, Personal Data, Processing* (weiter Begriff), *Filing System, Controller* ('*determines the purposes, conditions and means of processing of personal data*'), *Processor, Recipient, the Data Subject's Consent, Personal Data Breach*' etc.

Art. 4 EU-VO-E: Grundsätze der Datenverarbeitung

- Abs. 1: Anforderungen an die Datenverarbeitung:
 - Lit (a): Rechtmäßig, fair und transparent (*'lawfully, fairly and in a transparent manner'*)
 - Lit. (b): Nur für klar festgelegte, ausdrückliche und rechtmäßige Zwecke (*'collected for specified, explicit and legitimate purposes'*)
 - Lit. (c): Angemessen, relevant und beschränkt auf das für den Zweck der Datenverarbeitung nötige Minimum

Art. 5 EU-VO-E: Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

- Abs. 1: Datenverarbeitung ist nur bei Vorliegen einer der in Art. 5 genannten Fälle rechtmäßig
 - Lit. (a): Sofern und soweit der Betroffene in die Verarbeitung seiner Daten für einen oder mehrere bestimmte (*'specific'*) Zwecke eingewilligt hat
 - Lit. (b): Zur Ausführung oder Anbahnung eines Vertrages mit dem Betroffenen
 - Lit. (c): Zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (*'legal obligation'*) der verantwortlichen Stelle (betrifft nur EU-Recht oder nationales Recht)

Art. 5 EU-VO-E: Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung (Forts.)

- Abs. 1: Datenverarbeitung ist nur bei Vorliegen einer der in Art. 5 genannten Fälle rechtmäßig
 - Lit. (d): Zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen
 - Lit (f): Zur Verwirklichung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle, es sei denn dass entgegenstehende Interessen oder Grundrechte und Freiheitsrechte auf Schutz personenbezogener Daten entgegenstehen (*'where such interests are overridden by the interests or fundamental rights and freedoms of the data subject which require protection of personal data'*)

Art. 6 EU-VO-E: Zweckänderung

- Abs. 1: Personenbezogene Daten dürfen nur für solche Zwecke verarbeitet werden, die vereinbar ('*compatible*') mit dem Zweck der Erhebung sind
- Abs. 2: Ist der Zweck nicht vereinbar, ist ein Erlaubnistatbestand nach Art. 5 lit. (a) bis (e) nötig
 - Art. 5 lit. (f) (berechtigte Interessen) rechtfertigt Zweckänderung demnach nicht

Art. 6 EU-VO-E: Zweck- änderung (Fortsetzung)

- Abs. 3: Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Betriebs erhoben werden, dürfen nicht für andere Zwecke verarbeitet werden, es sei denn für die
 - Vermeidung,
 - Ermittlung,
 - Entdeckung und
 - Verfolgung von Straftaten

Art. 7 EU-VO-E: Einwilligung

- Abs. 1: Verantwortliche Stelle trägt Beweislast, dass Betroffener in die Verarbeitung seiner Daten für bestimmte Zwecke (*'specific purposes'*) eingewilligt hat
- Abs. 3: Einwilligung jederzeit widerruflich
- Abs. 4: Keine Einwilligung bei Ungleichgewicht in Form einer Abhängigkeit
- Abs. 5: Keine Einwilligung beim Ausüben spezifischer Arbeitgeberrechte (*'exercising specific rights of the controller in the field of employment law'*)

Art. 8 EU-VO-E: Besondere Arten personenbezogener Daten

- Sonderregeln für das Verarbeiten von personenbezogenen Daten über
 - Rasse oder ethnische Herkunft,
 - Politische Meinungen, Religion oder Glauben,
 - Gewerkschaftszugehörigkeit,
 - Genetische oder gesundheitsbezogene Daten,
 - Sexualeben oder
 - Ordnungswidrigkeiten (*'offences'*) oder strafrechtliche Verurteilungen oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen (*'security measures'*)

Einzelne Regelungen des EU-VO-E

Art. 9 EU-VO-E: Transparente Information und Kommunikation

- Abs.1: Die verantwortliche Stelle muss (*'shall'*) transparente und leicht zugängliche Richtlinien (*'policies'*) bezüglich der Datenverarbeitung und der Wahrnehmung der Betroffenenrechte haben
- Abs. 2: Die verantwortliche Stelle muss Betroffenen jede Information und Kommunikation zur Verarbeitung personenbezogener Daten in verständlicher Form zur Verfügung stellen
 - Hierbei muss sie klare und einfache Sprache verwenden und sich am Betroffenen orientieren

Art. 15 EU-VO-E: '*The Right to be Forgotten*'

- Abs. 1: Der Betroffene darf von der verantwortlichen Stelle verlangen, dass sie seine personenbezogenen Daten unverzüglich löscht und von deren weiterer Verbreitung absieht
 - Etwa wenn Daten nicht mehr für Speicherzweck erforderlich, Betroffener Einwilligung widerruft oder Betroffener Verarbeitung seiner Daten widerspricht
 - '*Erasure of any public Internet link to, copy of or replication of the personal data relating to the data subject contained in any publicly available communication service*'
- Abs. 7: Die verantwortliche Stelle muss Mechanismen einführen, die sicherstellen, dass die Fristen zu Löschung personenbezogener Daten beachtet werden und Erforderlichkeit der Speicherung regelmäßig überprüfen

Art. 20 EU-VO-E: '*Data Protection by Design and by Default*'

- Abs. 1: Verantwortliche Stelle muss angemessene technische und organisatorische Maßnahmen und Prozesse implementieren, um sicherzustellen, dass die Datenverarbeitung den Anforderungen der VO entspricht
- Abs. 2: Verantwortliche Stelle muss Mechanismen implementieren, die durch Standardeinstellungen sicherstellen, dass nur solche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die für den verfolgten Zweck erforderlich sind

Art. 28 und 29 EU-VO-E: Datenpannen

- Art. 28: Unverzögliche umfangreiche Information der Aufsichtsbehörde
 - i.d.R. nicht später als 24 Stunden nach Feststellung
 - Unterrichtungspflicht bei jedem '*personal data breach*' i.S.v. Art. 3 Abs. 9 VO
- Art. 29: Unterrichtung der Betroffenen
 - '*When (sic!) the personal data breach is likely to adversely affect the protection of the personal data or privacy of the data subject*'
 - i.d.R. nicht später als 24 Stunden nach Feststellung

Art. 32 EU-VO-E: Datenschutzbeauftragter

- Abs. 1 lit. (a): Muss bestellt werden, wenn das Unternehmen dauerhaft mehr als 250 Personen beschäftigt
- Abs. 1 lit. (b): Muss bestellt werden, wenn die Kerntätigkeit der verantwortlichen Stelle Datenverarbeitungen umfasst, die nach ihrer Art, ihrem Umfang oder ihrem Zweck die regelmäßige und systematische Überwachung ('*monitoring*') von Betroffenen voraussetzen
- Abs. 5: Bestellung und Kündigungsschutz für mindestens 2 Jahre

Art. 42 EU-VO-E: Offenlegung ggü. ausländischen Stellen

- *Abs. 1: 'No judgment of a court or tribunal and no decision of an administrative authority of a third country requiring a controller or processor to disclose personal data shall be recognized or be enforceable in any manner, without prejudice to a mutual assistance treaty or an international agreement in force between the requesting third country and the Union or a Member State'*
- Zielrichtung: US Patriot Act?
- *Abs. 2: 'Where a judgment of a court or tribunal or a decision of an administrative authority of a third country requests a controller or processor to disclose personal data, the controller or processor and, if any, the controller's representative, shall notify the supervisory authority of the request without undue delay and must obtain prior authorisation for the transfer'*
- Informations- und Genehmigungspflicht

Art. 82 EU-VO-E: Offenlegung ggü. ausländischen Stellen

- Abs. 1: Im Rahmen der Vorgaben der VO dürfen Mitgliedsstaaten spezifische Gesetze zum Schutz der Grundrechte und Freiheiten von Beschäftigten erlassen
 - 'Within the limits of this Regulation, Member States may adopt by law specific rules to ensure respect for workers' fundamental rights and freedoms, in particular their right to protection of their personal data in the employment context, in particular for the purposes of the recruitment, the performance of the contract of employment, including discharge of obligations laid down by law or by collective agreements, management, planning and organisation of work, and for the purposes of the exercise and enjoyment, on an individual or collective basis, of rights and benefits related to employment, and for the purpose of the termination of the employment relationship'

Art. 79 EU-VO-E: Bußgeldrahmenregelungen

- Abs. 1: Mitgliedsstaaten dürfen höhere Bußgelder vorsehen
- Abs. 2: Leichte Verstöße, zwischen 100 und 300.000 Euro, bei Unternehmen bis zu 1% des weltweiten Umsatzes
- Abs. 3: Mittlere Verstöße, zwischen 500 und 600.000 Euro, bei Unternehmen bis zu 3% des weltweiten Umsatzes
- Abs. 4: Schwere Verstöße (z.B. *'processes personal data without any or sufficient legal basis for the processing'*), zwischen 1.000 und 1.000.000 Euro, bei Unternehmen bis zu 5% des weltweiten Umsatzes
- Abs. 5: Gewinnabschöpfung, Bußgeld soll finanziellen Nutzen übersteigen

Welche Fragen haben Sie?

Frankfurter Datenschutzkreis

Der Frankfurter Kreis dient an Datenschutz Interessierten, Rechtsanwendern, betrieblichen Datenschutzbeauftragten und Juristen als Forum zum Meinungsaustausch, der Information und der Unterstützung bei der praktischen Arbeit mit den komplizierten Bestimmungen zum Datenschutz.

Ein Zweck der Gruppe ist der Austausch und die Information über Datenschutz und Datenschutzrecht. Der Frankfurter Kreis gibt Gelegenheit zur Diskussion neuer Möglichkeiten zur Sicherung der informationellen Selbstbestimmung.

Der Frankfurter Kreis bietet Handlungsempfehlungen für den Umgang mit den komplexen Regelungen des Datenschutzes, wird Muster und Checklisten bieten und hinterfragt das bestehende Recht und Gesetzesvorhaben. Dies gilt wegen der hohen Bedeutung des Beschäftigtendatenschutzes für die Datenschutzpraxis in besonderem Maße für den derzeit diskutierten "Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Beschäftigtendatenschutzes" (Bundesrats-Drucksache 535/10).

**FRANKFURTER
DATENSCHUTZKREIS**
Das unabhängige und überregionale Forum zum Datenschutz

**Weitere Informationen und Gelegenheit zum
Meinungsaustausch finden Sie unter:**

<https://www.xing.com/net/pri4f8562x/frankfurterkreis>

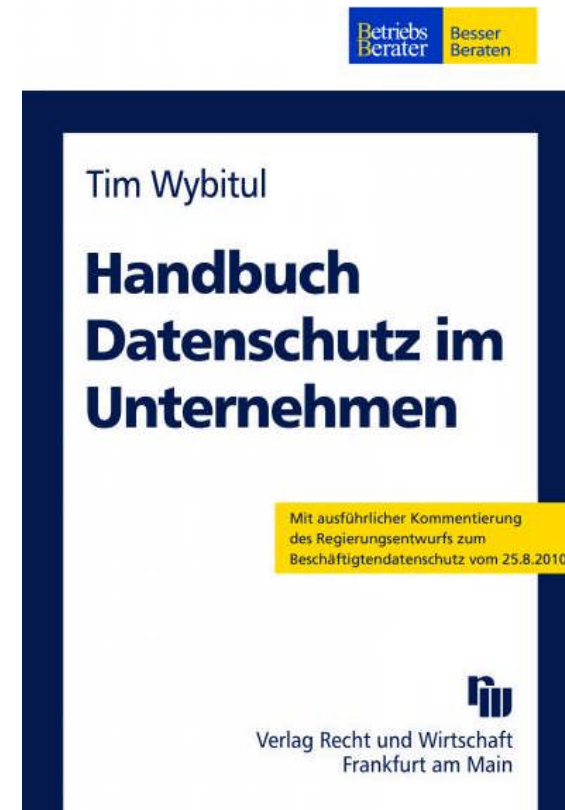
Tim Wybitul

Tim Wybitul berät Wirtschaftsunternehmen bei Datenschutz, Arbeitsrecht, Compliance, und bei internen Ermittlungen.

Er ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Of Counsel der Praxisgruppe Arbeitsrecht im Frankfurter Büro von Hogan Lovells, Lehrbeauftragter für Datenschutz der Deutschen Universität für Weiterbildung in Berlin und Autor des „*Handbuch Datenschutz im Unternehmen*“. Tim Wybitul ist zudem Mitherausgeber der seit 2011 im C. H. Beck Verlag erscheinenden „*Zeitschrift für Datenschutz*“ und ständiger Mitarbeiter des Ressort Arbeitsrecht in der Zeitschrift "*Betriebs-Berater*"



Hogan Lovells
International LLP
Untermainanlage 1
60329 Frankfurt
tim.wybitul@hoganlovells.com
+49 69 96 236 321
+49 175 9319 283



www.hoganlovells.com

Hogan Lovells has offices in:

Abu Dhabi	Colorado Springs	Houston	New York	Silicon Valley
Alicante	Denver	Jeddah*	Northern Virginia	Singapore
Amsterdam	Dubai	London	Paris	Tokyo
Baltimore	Dusseldorf	Los Angeles	Philadelphia	Ulaanbaatar
Beijing	Frankfurt	Madrid	Prague	Warsaw
Berlin	Hamburg	Miami	Riyadh*	Washington DC
Brussels	Hanoi	Milan	Rome	Zagreb*
Budapest*	Ho Chi Minh City	Moscow	San Francisco	
Caracas	Hong Kong	Munich	Shanghai	

"Hogan Lovells" or the "firm" is an international legal practice that includes Hogan Lovells International LLP, Hogan Lovells US LLP and their affiliated businesses.

The word "partner" is used to refer to a member of Hogan Lovells International LLP or a partner of Hogan Lovells US LLP, or an employee or consultant with equivalent standing and qualifications, and to a partner, member, employee or consultant in any of their affiliated businesses who has equivalent standing. Where case studies are included, results achieved do not guarantee similar outcomes for other clients. Attorney Advertising.

For more information see www.hoganlovells.com.

© Hogan Lovells 2011. All rights reserved.

*Associated offices